

Verletzung von Verkehrsregeln und neues Strafrecht

Seit Neujahr 2007 gilt ein neues Strafrecht. Es kennt Freiheitsstrafen - altrechtlich genannt Gefängnis- oder Zuchthausstrafen - nur noch bei schwereren Delikten, in der Regel solchen, die zu einer Verurteilung zu sechs Monaten oder länger führen. Die ganze übrige sog. „Kleinkriminalität“, und unter diese fallen abgesehen von extremen Raserunfällen oder krassen Fällen des wiederholten Fahrens in angetrunkenem Zustand praktisch alle Verfehlungen im Strassenverkehr, werden mit Bussen und/oder Geldstrafen geahndet. Während Bussen immer zur Zahlung fällig werden, können Geldstrafen bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Angeordnet wird die Geldstrafe in Tagessätzen, deren Anzahl von der Schwere der Tat sowie dem Verschulden des Täters, deren in Franken festzulegende Höhe von dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, also den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, bestimmt wird. Unbedingt ausgesprochene Geldstrafen werden zur Zahlung fällig, bedingte nur, wenn sich der Verurteilte während einer von den Justizbehörden (Staatsanwaltschaft oder Gericht) festzulegenden Probezeit nicht wohlverhält, sprich rückfällig wird.

Bei der Festlegung der Höhe der Tagessätze wird ähnlich wie bei der Steuerveranlagung vorgegangen. Um das Verfahren für die Strafbehörden einfacher zu gestalten, haben diese kraft einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung Zugriff auf die Steuerakten. Böse Zungen sprechen von der Zweckentfremdung des Strafrechts in ein Steuerrecht. Dem sei nicht so, meinten unsere National- und Ständeräte. Geldstrafen statt Freiheitsstrafen beruhen vielmehr auf der Erkenntnis, ein die Lebenshaltung nachhaltig einschränkender Griff in die Geldtasche wirke abschreckender als das Gefängnis. Zudem spare der Staat noch den Aufwand für den Vollzug der Freiheitsstrafen. Ob sich diese Erwartungen erfüllen, wird die Praxis zeigen. Zweifel sind angebracht. Nebst einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit scheint es, dass der noch staatstragende Mittelstand gegenüber dem früheren Recht ziemlich zur Kasse gebeten wird, während der jugendliche Raser mit kleinem oder kleinstem (Lehrling) Einkommen, geschont wird. Der ganz reiche CEO wiederum profitiert, sofern er sich nicht ohnehin einen Chauffeur leistet, von der Höchstbegrenzung des Tagessatzes auf Fr. 3'000. Die Gerichte werden also gefordert sein.

Einen Ausweg zur Vermeidung von Geldstrafen lässt das neue Gesetz immerhin offen. Mit dem Einverständnis des Täters kann der Richter statt Tagessätze das Leisten unentgeltlicher gemeinnütziger Arbeit anordnen. Vier Arbeitsstunden, zum Beispiel in einem Spital oder Altersheim, entsprechen einem Tagessatz: also Arbeit statt Ferien. Nicht eintreibbare Geldstrafen und nicht vollziehbare gemeinnützige Arbeit werden in Freiheitsstrafen entsprechend der festgelegten Anzahl der Tagessätze umgewandelt. Der säumige Schuldner kommt in Schuldverhaft. Ein historisches Rechtsinstitut erlebt seine Renaissance.

Was bedeuten diese Neuregelungen nun für Verkehrssünder und „geplagte“ Automobilisten? Sie machen ja den weitaus grössten Anteil der Straffälle aus.

Einfache Verkehrsregelverletzungen, das sind in einfacher Fahrlässigkeit begangene Übertretungen, führen wie bis anhin zu einer Busse. Solche liegen vor, wenn der unbefangene Bürger mit seinem gesunden Menschenverstand auf eine Tat reagiert mit: „Er hätte zwar aufpassen sollen, aber so etwas kann einem halt schon passieren“ (z.B.: kleine Tempoüberschreitung; Fahren in angetrunkenem Zustand zwischen 0.5 und 0.79 Promille)

Gravierender die **Groben Verkehrsregelverletzungen**. Reaktion auf die Tat hier: „Wie kann man nur; das darf doch nicht passieren“. (z.B. krasse Tempoüberschreitung; Abstand weniger als $\frac{1}{2}$ Tachogeschwindigkeit in Metern; Übermüdetes Fahren mit Sekundenschlaf; Fahren in angetrunkenem Zustand ab 0.8 Promille). Solches wird mit einer fällig werdenden Busse in der Höhe von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ eines Nettomonatslohnes sowie zusätzlich einer bedingten (Ersttäter) oder unbedingten (gröberer Rückfall) Geldstrafe geahndet. Letztere bemisst sich nach von der Konferenz der leitenden schweizerischen Staatsanwälte herausgegebenen Richtlinien z.B. wie folgt:

Tempo 75 innerorts : 10 Tagessätze / Rechtsüberholen auf Autobahn: 20 Tagessätze

Vorsicht am Steuer ist also zunehmend geboten, zumal neben die Strafe sogar bei aus der Sicht des Betroffenen oft nicht als schwer empfundenen Übertretungen noch der Führerausweisentzug durch die Motorfahrzeugkontrolle tritt. Schon eine leichte Übertretung kann zu einem Entzug von einem Monat führen, eine mittelschwere hat dies zwingend zur Folge und eine grobe Verletzung führt ebenfalls zwingend zu einem Minimalentzug von drei Monaten. Je nach schwere der Tat und vor allem beim Rückfall werden die Fristen nach dem sogenannten Kaskadensystem (stark erhöhte Mindestentzugsdauer bei Rückfällen) drastisch erhöht.

Fazit: Vorsicht am Steuer lohnt sich. Verkehrsdelikte sind keine Kavaliersdelikte mehr. Strafen, zunehmend auch die soziale Ächtung, sind einschneidend. Wie sagens doch die Mediziner? Vorbeugen ist besser als heilen. Für einmal schliessen sich die Juristen an.

Die Richtlinien betreffend Tagessätze und das Kaskadensystem für die Entzugsdauer finden Sie auf www.bbpartners.ch → Unterlagen.

Dr. iur. Peter Bont